



SAMTGEMEINDE  
Z E V E N

**Wichtige Informationen an die Eltern von Kindertageseinrichtungen und Schulhorten der Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen sowie der Stadt Zeven aufgrund der „Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einstellung des Betriebes von Gemeinschaftseinrichtungen i.S.v. § 33 IfSG anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "SARS-CoV-2")**

Sehr geehrte Eltern,

das Corona-Virus breitet sich in Deutschland weiter aus. Die Landesregierung von Niedersachsen hat aus diesem Grund am 14.03.2020 diesbezüglich wichtige Entscheidungen getroffen, die auch den Bereich der öffentlichen Kinderbetreuung in unserer Samtgemeinde betreffen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat hierzu eine Allgemeinverfügung erlassen.

Ab Montag, den 16. März 2020 bis einschließlich 18. April 2020 ist entsprechend der o. g. Verfügung der Besuch der Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) sowie der Kindertagespflegestellen für Kinder im gesamten Gebiet des Landes Niedersachsen und somit auch in der Samtgemeinde Zeven untersagt. Grundsätzlich sind ab dem 16. März 2020 alle Kinder zu Hause zu betreuen. Am 16. März 2020 sind die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) sowie der Kindertagespflegestellen zu dem Zweck geöffnet, gemeinsam festzustellen, welche Kinder trotz der Betreuungsuntersagung in einer Notbetreuung weiter betreut werden müssen, weil sonst die Berufstätigkeit in einem systemrelevanten Bereich gefährdet ist. Eine Notfallbetreuung ist für die Kindertagesbetreuung bei dringendem Bedarf grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten vorzuhalten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind. Dies sind insbesondere:

- Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren)
- Polizei
- Strafvollzugsdienst
- Rettungsdienst
- Medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken
- Justizeinrichtungen
- ambulante und stationäre Pflegedienste
- stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung)
- Produktion und die Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs
- kommunale und Landesbehörden, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
- Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Elektrizität, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPVN)

Eine Notfallbetreuung für hierüber hinausgehende Personengruppen ist nicht zulässig.

Zugang zur Notbetreuung erhalten Eltern demnach ausschließlich, wenn:

keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und jeweils beide (!) Eltern oder getrennt lebende/geschiedene Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht oder Alleinerziehende mit der Wahrnehmung unverzichtbarer Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge betraut sind.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies für Sie konkret:

- 1.) Klären Sie bitte eine alternative 'Betreuung Ihres Kindes ab dem 16. März 2020.
- 2.) Gehören Sie nicht zu o.g. systemrelevanten Berufsgruppen ist eine Kinderbetreuung bis einschließlich 18. April 2020 in Kindertageseinrichtungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Zeven nicht möglich.
- 3.) Sofern Sie feststellen, dass Sie eine Notfallbetreuung für Ihr Kind benötigen und Sie zu den o.g. systemrelevanten Berufsgruppen zählen, füllen Sie bitte das Formblatt „Selbsterklärung zur Zugehörigkeit der Personengruppe für Notfallbetreuung in der Kindertagesförderung“ in Ihrer jeweiligen Kindertageseinrichtung aus und lassen dieses durch die Einrichtungsleitung unterzeichnen.
- 4.) Wir verweisen weiterhin auf die Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID- 19/Übertragung von SARS-CoV-2. Eine Notfallbetreuung darf nicht für Kinder erfolgen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage innerhalb eines Risikogebietes entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert bzw. positiv getestet worden sind oder grippeähnliche bzw. Erkältungssymptome, wie Husten, Schnupfen oder Fieber aufweisen. ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html))

Mit Hilfe dieser Maßnahmen soll sowohl die weitere Ausbreitung des Virus verlangsamt, als auch Risikogruppen so besser geschützt werden. Weiterhin bitten wir Sie und Ihre Familie darum, in der nächsten Zeit große Menschenansammlungen zu meiden und Gruppenbildungen im privaten Bereich soweit als möglich zu minimieren.

Für weiterführende Fragen steht Ihnen meine Kolleginnen und Kollegen unter den Rufnummern 04281/716-120, 716-160 und 716-163 zur Verfügung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es aufgrund der zu erwartenden hohen Nachfrage zu größeren Wartezeiten kommen kann.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie und Ihre Familie die anstehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit dem Corona-Virus gut meistern und bitte um Verständnis und Ihre Kooperationsbereitschaft in dieser für alle Beteiligten schwierigen Situation. Bleiben Sie gesund.

Ralf Cordes

Fachbereichsleiter Bürger; Ordnung und Verkehr